

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes: Kritische Bemerkungen zur Hypertrophie des Urheberschutzes*

I. Einleitung

Am 1. 6. 1998 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in Kraft getreten¹. Diese Gesetzesnovelle hat bisher – wohl aufgrund der hektischen Betriebsamkeit des Gesetzgebers gegen Ende der 13. Wahlperiode – nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit erfahren². Dennoch hat der Gesetzgeber hier eine „Greichenfrage“ des Urheberrechts entschieden³: „Ist die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weiterleitung von Rundfunksendungen in Kabelanlagen erlaubnis- und gebührenpflichtig?“ Aus Anlaß der seit langem überfälligen⁴ Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. 9. 1993⁵ zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung hat der Gesetzgeber zu Lasten der Endverbraucher eine den Urheberschutz stark in den Vordergrund stellende Regelung getroffen. Durch die Novellierung der §§ 20 ff. UrhG wurde klargestellt, daß das Urheberrecht auch die unveränderte, zeitgleiche und vollständige Kabelweitersendung umfaßt und dem Urheber hierfür ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch zusteht. Dane-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

1) BGBl I 1998, 902.

2) Vgl. aber Lutz, ZUM 1998, 622.

3) Schricker, GRURInt 1984, 592 (596).

4) Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie lief am 1. 1. 1995 ab (Art. 14 I Richtlinie 93/83/EWG).

5) ABIEG 1993, Nr. I 248, S. 15.

ben enthält das Urheberrechtsänderungsgesetz einige durch die Novellierung der §§ 20 ff. UrhG bedingte Folgeänderungen (§ 87 IV UrhG und §§ 13 f. UrhWG) sowie eine von der Umsetzung der Richtlinie unabhängige Neufassung des § 87 c I 1 Nr. 3 UrhG.

II. Die wesentlichen Neuerungen durch das Vierte Urheberrechtsänderungsgesetz

1. Die Änderung des § 20 UrhG

Anstelle des überholten Begriffs des Drahtfunks wird nunmehr der Begriff „Kabelfunk“ verwendet. Zudem wird als weitere Übertragungstechnik der Satellitenfunk als eine Erscheinungsform der urheberrechtlichen Sendung in das Gesetz aufgenommen. Da der Satellitenfunk nicht als eigene Verwertungsform angesehen wird, bleibt der einheitliche, für technische Weiterentwicklungen offene urheberrechtliche Begriff der Sendung erhalten⁶. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung des § 20 UrhG also nicht verbunden.

2. Die Einfügung eines § 20 a UrhG

§ 20 a UrhG setzt die Bestimmungen des Art. 1 II der Richtlinie 93/83/EWG über die Satellitensendung als urheberrechtlich relevante Handlung und über den für die Anknüpfung des urheberrechtlichen Schutzes maßgeblichen Handlungsort weitgehend wortgleich in deutsches Recht um.

a) Was urheberrechtlich unter einer Satellitensendung zu verstehen ist, wird in § 20 a III UrhG legaldefiniert. Danach liegt eine Satellitensendung vor, wenn die programmttragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erdoberfläche führt. Nach der Neuregelung liegt die urheberrechtlich relevante Sendung also nur bei einem Gesamtkontakt von Anstrahlung des Satelliten und sofortiger Rückstrahlung zur Erde vor⁷. Klargestellt wird in § 20 a III UrhG zudem, daß nur derjenige einer urheberrechtlichen Erlaubnis bedarf, der eine Sendung an die Öffentlichkeit⁸ kontrolliert und verantwortet. Auf die technische Durchführung kommt es nicht an. Mit der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie wird folglich die Rechtsprechung des BGH⁹ zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit nach bisherigem Recht bestätigt.

b) § 20 a I UrhG enthält die Regelung der international-privatrechtlichen Anknüpfung des urheberrechtlichen Schutzes. Danach bestimmt sich das anwendbare Urheberrecht allein nach dem Ausgangspunkt der ununterbrochenen Übertragungskette, die zur Satellitenausstrahlung an die Öffentlichkeit führt¹⁰. Inhaltlich wird durch die Neuregelung die Sendelandtheorie festgeschrieben¹¹, was nicht unbedenklich erscheint. Denn die Sendelandtheorie erschwert die Rechtsverfolgung des Urhebers durch die mögliche Berufung ausländischen Rechts. Im Interesse des effektiven Rechtsschutzes wäre es besser gewesen, dem Urheber ein Wahlrecht zwischen dem Urheberrecht des Sendelandes und dem des Empfangslandes einzuräumen¹². Die der Sendelandtheorie immanente Gefahr des „forumshopping“ wird allerdings durch die Drittstaatenregelung gem. § 20 a II UrhG aufgefangen: Wird die urheberrechtlich relevante Handlung in einem Staat außerhalb der EG oder des EWR vorgenommen, dessen Urheberrechtsschutz hinter dem durch die Richtlinie normierten Schutzstandard bei Satellitensendungen zurückbleibt, wird ein Mitgliedsstaat der EG als Sendeland fingiert.

3. Die Regelung der Kabelweitersendung durch § 20 b UrhG

§ 20 b UrhG ist das Kernstück und zugleich der am heftigsten umstrittene Teil des Vierten Urheberrechtsreformgesetzes¹³.

a) In Absatz 1 S. 1 wird der Tatbestand der Kabelweitersendung¹⁴ im Anschluß an Art. 1 III Richtlinie 93/83/EWG legaldefiniert. Eine Kabelweitersendung liegt danach vor, wenn ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabel- oder Mikrowellensysteme weitergeleitet wird. Nach dieser sehr weiten Definition kann auch die Weitersendung von über Gemeinschaftsantenne empfangenen Programmen in einem Mehrparteienmietshaus erfaßt sein. Zwar ging der Rechtsausschuß in seinem Abschlußbericht¹⁵ davon aus, daß in diesem Fall eine urheberrechtlich relevante Weitersendung nicht vorliegt. Die Vereinbarkeit dieser Auffassung mit dem Gesetzeswortlaut erscheint jedoch sehr zweifelhaft.

Die Geltendmachung des Rechts der Kabelweitersendung wird in Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie einer Verwertungsgesell-

schaft zugewiesen. Ausgenommen werden gem. § 20 b I 2 UrhG lediglich die Rechte, die dem Sendeunternehmen an seinen eigenen Produktionen zustehen. Dies entspricht der Regelung des Art. 10 der Richtlinie. Im Gegensatz zur Richtlinie, die aus kompetenzrechtlichen Gründen nur die grenzüberschreitende Kabelweitersendung regeln konnte, erfaßt die deutsche Regelung allerdings auch inländische Kabelweitersendungen und vermeidet damit die Entstehung von Schutzlücken.

b) Die in § 20 b I UrhG getroffene Regelung wird durch einen in § 20 b II UrhG normierten Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung flankiert. Dieser Anspruch ist nach dem Vorbild des § 27 II UrhG unverzichtbar und kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Ziel der Neuregelung ist es sicherzustellen, daß der Urheber an den aus seiner schöpferischen Leistung fließenden wirtschaftlichen Vorteilen angemessen beteiligt wird¹⁶. Angesichts der neuen technischen Möglichkeiten zur Werkreproduktion und Wiedergabe besteht die Gefahr, daß das vom Urheber ausgehandelte Entgelt für die Erstsendung in ein Mißverhältnis zu den tatsächlich aus dem Werk gezogenen Vorteilen gerät¹⁷. Aufgrund der strukturellen Disparität der Verhandlungsstärke¹⁸ ist der einzelne Urheber regelmäßig nicht in der Lage, selbständig ein angemessenes Entgelt auch für die Zweitverwertung in Form der Kabelweitersendung auszuhandeln¹⁹. Deshalb hat sich der deutsche Gesetzgeber entschlossen, über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehend das Kabelweitersehensrecht durch einen die Vertragsfreiheit beschränkenden gesetzlichen Vergütungsanspruch zu flankieren²⁰.

c) Der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift des § 20 b UrhG die alte Streitfrage entschieden, ob die Kabelweitersendung eigenständig dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterliegt oder aber die Zustimmung zur Erstsendung auch die Weiterverbreitung im Kabelnetz umfaßt²¹.

Zur Erinnerung: Im Anschluß an die „Kabelfunkurteile“ des BGH²² war streitig geworden, ob nicht jedenfalls bei der Kabelweitersendung gebührenfinanzierter Programme im Versorgungsbereich eine Erschöpfung des Urheberrechts in Betracht kommt.

Dafür spricht insbesondere die Gefahr einer mit der Billigkeit unvereinbaren Doppelbezahlung des Urhebers durch den Verbraucher. Dieser hat für seinen Kabelanschluß eine Gebühr an den Netzbetreiber (Deutsche Telekom AG) zu entrichten, die einen Urheberanteil enthält. Zugleich hat er Rundfunkgebühren an die Rundfunkanstalten zu zahlen. Diese wiederum schulden dem Urheber für die Sendeerlaubnis eine Vergütung. Damit entlohnt der einzelne Rundfunkteilnehmer den Urheber für den Werkgenuß letztlich doppelt. Die hierin liegende Unbilligkeit der Entgeltspflicht im Bereich gebührenfinanzierter Programme ist mit § 20 b UrhG nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Sie wird dadurch aller-

6) BT-Dr 13/4796, S. 11.

7) Lutz, ZUM 1998, 622 (623); v. Gamm, ZUM 1994, 591 (594) m. Nachw. zum bisherigen Streitstand.

8) Es gilt auch hier der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 III UrhG, vgl. BT-Dr 13/4796, S. 12.

9) BGHZ 123, 149 (154) = NJW 1993, 2871 = LM H. 1/1994 § 20 UrhG – Verteileranlagen.

10) BT-Dr 13/4796, S. 12.

11) Rehlinger, UrheberR, 9. Aufl. (1996), S. 160; Lutz, ZUM 1998, 622 (623).

12) So zum alten Recht Schricker/Katzenberger, UrhG Vorb. §§ 120 ff., Rdnr. 89; Schricker, GRURInt 1984, 592 (594).

13) Vgl. BR-Dr 212/96, S. 23 f.

14) Der in der nichtamtlichen deutschen Übersetzung der Richtlinie enthaltene Begriff der Kabelweiterverbreitung wurde nicht übernommen, da der Begriff der Verbreitung im deutschen Urheberrecht für die Nutzung körperlicher Werke vorbehalten ist (vgl. § 17 UrhG).

15) BT-Dr 13/9836, S. 3.

16) BR-Dr 212/96 S. 21; vgl. auch BGHZ 11, 135 (143) = NJW 1954, 305 = LM § 22 a UrhG Nr. 1 – Lautsprecherwiedergabe.

17) S. Erwägungsgründe 22, 23 der Richtlinie.

18) Hierzu grundlegend BVerfGE 89, 214 ff. = NJW 1994, 36.

19) Vgl. zur Vertragspraxis BR-Dr 212/96, S. 23.

20) BR-Dr 212/96, S. 22 f.

21) Ausführlich zum damaligen Streitstand Gounalakis, ZUM 1986, 638 ff.; ders., UFITA 111 (1989), 31 ff.

22) BGHZ 79, 350 = NJW 1981, 1042 = LM § 15 UrhG Nr. 3 – Kabelfernsehen I; BGH, NJW 1988, 1022 = LM § 15 UrhG Nr. 6 = GRUR 1988, 206 – Kabelfernsehen II.

dings nicht beseitigt. Allerdings wird man sich mit der Neuregelung abfinden müssen, denn § 20 b I UrhG beruht auf der EWG-Richtlinie und ist daher für den deutschen Gesetzgeber bindend. Unterliegt schon die grundsätzliche Anerkennung eines urheberrechtlich gesondert geschützten generellen Kabelweitersenderechts erheblichen Bedenken, muß die in die Vertragsfreiheit eingreifende Regelung des Entgeltanspruchs in § 20 b II 1 UrhG, die in der Richtlinie keinen Rückhalt findet, erst recht auf Ablehnung stoßen. Denn der angestrebte Urheberschutz war bereits durch die zwingende Geltendmachung der Entgeltansprüche durch eine über hinreichende Verhandlungsmacht verfügende Verwertungsgesellschaft²³ gewährleistet (§ 20 b I 1 UrhG, Art. 9 I der Richtlinie). Insofern könnte eine unverhältnismäßige und daher mit Art. 2 I GG unvereinbare Einschränkung der Privatautonomie vorliegen.

¹ Darüber hinaus ist § 20 b II 1 UrhG auch europarechtlich problematisch. Zunächst liegt ein Umkehrschluß aus der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten nahe. Dort wurden zwingende Vergütungsansprüche des Urhebers nämlich im Gegensatz zur Richtlinie 93/83/EWG ausdrücklich normiert. Außerdem ist § 20 b II UrhG kaum mit der Zielsetzung der Richtlinie, zur Beseitigung von Hemmnissen des gemeinsamen Marktes ein einheitliches Schutzniveau in den Mitgliedstaaten herbeizuführen (Erwägungsgrund 6), vereinbar. Die anderen Mitgliedstaaten sehen nämlich keinen Anlaß, eine vergleichbare Regelung einzuführen. Wie der Gesetzgeber²⁴ in Erwägungsgrund 29 der Richtlinie eine Rechtfertigung für dieses Vorgehen finden konnte, erscheint nicht nachvollziehbar.

4. Weitere Änderungen des Urhebergesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Bei den weiteren Änderungen durch das Vierte Urheberrechtsänderungsgesetz handelt es sich im wesentlichen um technische Folgeänderungen.

a) Hervorzuheben ist § 87 IV UrhG, der einen Kontrahierungszwang anordnet. Die Sendeunternehmen werden danach verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweiterleitung abzuschließen, sofern keine sachlichen Ablehnungsgründe bestehen. Dieser Kontrahierungszwang betrifft aber nur die Sende- und Kabelunternehmen. Die Verwertungsgesellschaften waren bereits nach altem Recht durch § 11 WahrnG gebunden.

Auch diese Neuregelung geht über die Richtlinie hinaus, die in Art. 12 I lediglich eine Pflicht zur fairen Verhandlung, aber keine Abschlußpflicht vorsieht. Das ist mit der in Art. 9 der Richtlinie hervorgehobenen Vertragsfreiheit unvereinbar²⁵. Dem berechtigten Anliegen, einen Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen zu vermeiden, kann bereits durch das allgemeine zivilrechtliche Instrumentarium Rechnung getragen werden (§ 20 II GWB [= § 26 II 1 GWB a. F.], § 826 BGB).

b) Unverbunden neben der Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG steht die Neuregelung des § 87 c I Nr. 3 UrhG betreffend die Vervielfältigung von wesentlichen Teilen einer Datenbank zu Unterrichtszwecken. Nunmehr ist auch die Verwendung von Datenbankinhalten zur „Veranschaulichung des Unterrichts“ urheberrechtsfrei. Das erklärte Ziel der Neuregelung, zu Lasten der Datenbankbetreiber Prüfungsverfahren vom Urheberrecht freizustellen²⁶, wird durch die insoweit mißlungene Fassung des § 87 c UrhG allerdings verfehlt. Denn die Prüfung kann schwerlich als „Veranschaulichung des Unterrichts“ angesehen werden.

c) Schließlich werden einige Vorschriften des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes an die Änderungen des materiellen Urheberrechts angepaßt. Durch § 13 c III 1 WahrnG wird Art. 9 II der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Hat ein Rechtsinhaber seine Urheberrechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt, unbeschadet der Regelung des § 20 b I 2 UrhG, diejenige Verwertungsgesellschaft als zur Rechtsdurchsetzung ermächtigt, die gleichartige Rechte üblicherweise verfolgt, in Deutschland also insbesondere die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kabel²⁷. Ferner wird durch § 14 I Nr. 2 WahrnG in Umsetzung des Art. 11 der Richtlinie die Kompetenz der Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitigkeiten um Streitigkeiten über den Abschluß eines Vertrags über die Kabelweiterleitung i. S. des § 20 b I 1 UrhG zwischen Sendeunternehmen und Kabelbetreibern erweitert.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Der Gesetzgeber hat mit der Anerkennung des Kabelweitersenderechts eine „Knackmandel“ des Urheberrechts entschieden. Allerdings bleibt ein bitterer Nachgeschmack. Die Neuregelung belastet, soweit die Kabelweiterleitung gebührenfinanzierter Programme im Versorgungsbereich betroffen ist, einseitig den Verbraucher, der hierfür doppelt zur Kasse gebeten wird²⁸. Das erscheint um so bedenklicher, als diese Doppelzahlung hinter pauschalen Entgeltsätzen versteckt wird und dem Verbraucher daher verborgen bleibt (mangelnde Transparenz). Es bleibt zu hoffen, daß dieser Problematik bei den Vertragsverhandlungen über das zu zahlende Entgelt für das Erstsenderecht Rechnung getragen wird. Naheliegender wäre, bei gebührenfinanzierten Sendungen im Versorgungsbereich des Ursprungsunternehmens das nach § 20 b II 1 UrhG zwingend zu zahlende Entgelt für die Kabelweiterleitung wenigstens teilweise bei der Festsetzung des Primärsendeentgelts in Abzug zu bringen.

23) Zur effektiven Durchsetzung der neuen Vergütungsansprüche aus § 20 b II 1 UrhG wurde in Deutschland bereits die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kabel als Gemeinschaftsunternehmen der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL – für die ausübenden Künstler), der Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst (Regisseure) und der VG Wort (Autoren) gegründet, vgl. WortReport Oktober 1998.

24) BR-Dr 212/96, S. 23.

25) Vgl. auch Erwägungsgrund 16 der Richtlinie.

26) BT-Dr 13/10 095.

27) Ausführlich dazu bereits Gounalakis, Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz, 1989, S. 219 ff., sowie ders., The Service Area Principle in the Framework of Cable Television, 1995, S. 29 ff.

28) Vgl. Gounalakis (o. Fußn. 27), S. 219 ff., sowie ders. (o. Fußn. 27), S. 29 ff.